

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 324.900 Dollar brutto (297.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 13 ihrer Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999 während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung nach dem in den Ziffern 16 bis 19 festgelegten Verfahren den Mitgliedstaaten von den Nettoausgaberechten auf dem Verwahrkonto für die Truppe den Betrag von 4 Millionen Dollar gutzuschreiben;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/265

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/961, Ziffer 7)<sup>117</sup>.

#### **55/265. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen<sup>118</sup> sowie des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>119</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe billigte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufstellte, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängerte und ausweitete,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien einrichtete,

*unter Hinweis* auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, dass die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

*unter Hinweis* auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär<sup>120</sup>, worin diesem mitgeteilt wird, dass der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, dass die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 54/269 vom 15. Juni 2000,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

<sup>117</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>118</sup> A/55/840.

<sup>119</sup> A/55/886.

<sup>120</sup> S/1996/76.

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 615,8 Millionen US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 63 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>119</sup> *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *beschließt*, für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen auszusetzen, was den verbleibenden Überschuss von 174.743.027 Dollar brutto (175.519.370 Dollar netto) betrifft, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen sowie in Anbetracht der Bargeldknappheit bei den eingesetzten Kräften, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

9. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 55/266

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/969, Ziffer 6)<sup>121</sup>.

### 55/266. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>122</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>123</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einrichtete, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1331 (2000) vom 13. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/270 vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Truppe,

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>122</sup> A/55/739 und A/55/788.

<sup>123</sup> A/55/874 und Add.3.